

Sitzung vom 11. April 2012

**374. Anfrage (Fruchtfolgefleichen [tatsächlich vorhandene
Fruchtfolgefleichen])**

Kantonsrat Martin Haab, Mettmenstetten, hat am 6. Februar 2012 folgende Anfrage eingereicht:

Im Zusammenhang mit verschiedenen Planungen, die im Kanton Zürich anstehen, interessieren immer wieder die tatsächlich vorhandenen Fruchtfolgefleichen. Darum bitte ich den Regierungsrat um die detaillierte Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie gross ist der heute noch vorhandene Anteil derjenigen Fruchtfolgefleichen, welche im Rahmen des Sachplans Fruchtfolgefleichen ausgeschieden und im kantonalen Richtplan vom 31. Januar 1995 dargestellt und somit rechtlich gesichert wurden:
 - a) Anzahl Hektaren der Nutzungseignungsklassen 1 bis 5
 - b) Anzahl Hektaren der Nutzungseignungsklassen 6?
 - c) Anzahl Hektaren der Nutzungseignungsklassen 7 bis 10?
 - d) Anzahl Hektaren mit Hangneigung über 18%?
 - e) Anzahl Hektaren, die in der Nutzungsplanung nicht als Landwirtschaftszonen eingetragen sind?
 - f) Anzahl Hektaren, die in den Nutzungsplänen zwar als Landwirtschaftszonen eingetragen sind, aber mit Gestaltungsplänen oder Ähnlichem nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden (sogenannte Durchstossung von Landwirtschaftsgebiet)
 - g) Anzahl Hektaren, die als Kompensationsflächen für Fruchtfolgefleichen gemäss «Hinweiskarte für anthropogene Böden» bezeichnet werden?
 - h) Anzahl Hektaren, die für die bestehenden Pufferzonen entlang von fliessenden und stehenden Gewässern gebraucht werden?
 - i) Anzahl Hektaren, die gemäss Gewässerschutzgesetz nach heutigem Stand im Gewässerraum zu liegen kommen?
 - j) Zu a) bis i): Handelt es sich dabei um Bruttoflächen, d. h. sind Hofumschwünge, Feldwege usw. gemäss Sachplan Fruchtfolgefleichen, Seite 63, darin enthalten? Falls ja, wie gross müsste heute der Pauschalabzug sein, um eine Nettofläche auszuweisen?

2. Wie gross ist der Anteil an Fruchtfolgeflächen, welche im Rahmen der Feldprüfung für die Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplanes 2011 voraussichtlich neu hinzukommen werden?
- a) Anzahl Hektaren der Nutzungseignungsklassen 1 bis 5?
 - b) Anzahl Hektaren der Nutzungseignungsklasse 6?
 - c) Anzahl Hektaren mit Hangneigung über 18%?
 - d) Anzahl Hektaren, die in der Nutzungsplanung nicht als Landwirtschaftszonen eingetragen sind?
 - e) Anzahl Hektaren, die in den Nutzungsplänen zwar als Landwirtschaftszonen eingetragen sind, aber mit Gestaltungsplänen oder Ähnlichem nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden (sogenannte Durchstossung von Landwirtschaftsgebiet)?
 - f) Anzahl Hektaren, die für die bestehenden Pufferzonen entlang von fliessenden und stehenden Gewässern gebraucht werden?
 - g) Anzahl Hektaren, die gemäss Gewässerschutzgesetz nach heutigem Stand im Gewässerraum zu liegen kommen?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Martin Haab, Mettmenstetten, wird wie folgt beantwortet:

In den 1980er-Jahren wurden im Kanton Zürich Fruchtfolgeflächen im Umfang von rund 48 300 ha erhoben. Der Bund legte den Pauschalabzug für Hofumschwünge, Feldwege, Hecken usw. auf 8% fest, woraus sich der vom Kanton Zürich zu sichernde Mindestumfang von 44 400 ha im Sachplan Fruchtfolgeflächen ergab. Dieser Mindestumfang wurde 1995 auch in den kantonalen Richtplan 1995 aufgenommen.

Zwischen 2008 und 2010 wurden die Fruchtfolgeflächen im Kanton Zürich im Rahmen einer Feldprüfung aktualisiert, um den vom Bund geforderten Mindestumfang nachweisen zu können. Als Grundlage für die Feldprüfung diente die kantonale Bodenkarte, die alle relevanten naturwissenschaftlichen Angaben zu den Böden im Kanton Zürich enthält. Aus der Feldprüfung ergab sich eine Gesamtfläche von 49 480 ha der Nutzungseignungsklassen (NEK) 1–6 ausserhalb der im kantonalen Richtplan festgelegten Siedlungs- bzw. Bauentwicklungsgebiete. Da die Böden mit der NEK 6 nur bedingt geeignete Fruchtfolgeflächen darstellen, können sie flächenmässig nur zur Hälfte an den Mindestumfang angerechnet werden. Dieses Vorgehen hat der Bund mit seinem ergänzenden Vorprüfungsbericht zur Gesamtüberprüfung des kantonalen

Richtplans vom 11. Mai 2011 ausdrücklich bestätigt. Somit können gemäss kantonalem Richtplan Fruchtfolgeflächen im Umfang von 44 345 ha nachgewiesen werden.

Zu Frage 1:

Von den ursprünglich für den kantonalen Richtplan 1995 ausgeschiedenen Flächen gehören insgesamt 39 120 ha bzw. 36 290 ha (gewichtet; das heisst, unter Anrechnung der NEK 6 zur Hälfte) auch zu den aktualisierten Fruchtfolgeflächen gemäss Feldprüfung. Somit können nach der Aktualisierung durch die Feldprüfung 5280 ha aus verschiedenen Gründen (z. B. Überbauung, Umnutzung, Einzonung oder ungenügende Bodenqualität gemäss kantonomer Bodenkarte) nicht mehr zu den Fruchtfolgeflächen gezählt werden. Die Datenlage der ursprünglich in den 80er-Jahren erhobenen Fruchtfolgeflächen erlaubt es jedoch nicht, Flächen, die mittlerweile nicht mehr zu den Fruchtfolgeflächen zu zählen sind, nach einzelnen Kategorien aufzuschlüsseln.

Die nachfolgenden Angaben zu den Fragen 1a) bis 1j) beziehen sich somit auf jene Flächen, die sowohl nach Alter als auch nach aktualisierter Erhebung den Fruchtfolgeflächen zuzurechnen sind. Dabei werden jeweils der Gesamtwert (NEK 1–6) sowie der gewichtete Wert angegeben, falls sich die Frage auf den Umfang an Fruchtfolgeflächen ohne Nennung einer spezifischen Nutzungseignungskategorie bezieht.

- 1a) Der Umfang an Böden mit NEK 1–5 beträgt 33 460 ha.
- 1b) Der Umfang an Böden mit NEK 6 beträgt insgesamt 5660 ha, wobei gewichtet 2830 ha an den Mindestumfang für Fruchtfolgeflächen angerechnet werden können.
- 1c) Für die Flächen der NEK 7–10 bestehen keine Angaben, da diese Flächen nicht zu den Fruchtfolgeflächen zählen.
- 1d) Der Umfang an Fruchtfolgeflächen mit einer Hangneigung zwischen 18 und 25% beträgt 485 ha (gewichteter Wert). Die Gesamtfläche beträgt 970 ha.
- 1e) Insgesamt liegen 1070 ha der NEK 1–6 und 980 ha Fruchtfolgeflächen (gewichteter Wert) nicht in einer Landwirtschaftszone.
- 1f) Insgesamt werden in Landwirtschaftszonen 60 ha der NEK 1–6 und 50 ha Fruchtfolgeflächen (gewichteter Wert) von der überlagernden Festlegung eines Gestaltungsplanes erfasst.
- 1g) Insgesamt verfügen rund 3200 ha der anthropogenen Böden über ein Potenzial zur Aufwertung von Fruchtfolgeflächen. Darauf liessen sich jedoch höchstens 2300 ha anrechenbare Fruchtfolgeflächen erzielen, da 900 ha bereits als bedingt geeignete Fruchtfolgeflächen mit der NEK 6 ausgeschieden sind.

- 1h) Für die bestehenden Pufferzonen entlang von Fließgewässern wurden Bereiche von 3 und 6 m ausgeschieden. Sie wurden mithilfe des Fließgewässernetzes gemäss Gewässerökomorphologie Stand 1999/2005 berechnet. Innerhalb der 3-m-Pufferzone liegen 54 ha der NEK 1–6 bzw. 50 ha gewichtete Flächen. Innerhalb der 6-m-Pufferzone bestehen 119 ha der NEK 1–6 bzw. 107 ha gewichtete Flächen. Eingedolte Gewässerabschnitte werden nicht berücksichtigt, da sie nicht Bestandteil der Pufferzonenausscheidung sind. Die Fläche in der Pufferzone von stehenden Gewässern beläuft sich sowohl bei einer Pufferzone von 3 wie auch von 6 m auf weniger als 1 ha (Fläche insgesamt und gewichteter Wert).
- 1i) Am 1. Januar 2011 trat das revidierte Gewässerschutzgesetz (SR 804.20) in Kraft. Die Gewässerschutzverordnung (SR. 804.201) mit den konkretisierten Bestimmungen trat am 1. Juni 2011 in Kraft. 2012 leitete die Baudirektion das Projekt «Umsetzung Gewässerschutzgesetz im Kanton Zürich» mit vier Teilprojekten ein. Angaben zu den Flächen, die im Gewässerraum zu liegen kommen, werden erst nach Abschluss des Teilprojekts «Festlegung Gewässerraum» gemäss revidierter Gewässerschutzverordnung vorliegen.
- 1j) Bei der Aktualisierung der Fruchtfolgeflächen im Rahmen der Feldprüfung konnten mittels der Daten der Amtlichen Vermessung Nettoflächen berechnet werden. In den wenigen Gemeinden, wo die nötigen AV-Daten nicht zur Verfügung standen, wurden die entsprechenden Daten der Swisstopo (Landeskarte 1:25000) verwendet. Somit erübrigt sich die Verwendung eines Pauschalabzugs.

Zu Frage 2:

Als Ergebnis der Aktualisierung der Fruchtfolgeflächen im Rahmen der Feldprüfung wurden insgesamt 10 620 ha der NEK 1–6 bzw. 8290 ha (gewichtet) neu als Fruchtfolgeflächen ausgeschieden, wobei insgesamt 5280 ha, die ursprünglich für den kantonalen Richtplan 1995 ausgeschieden wurden, nach der Aktualisierung durch die Feldprüfung nicht mehr zu den Fruchtfolgeflächen gezählt werden können (siehe Beantwortung der Frage 1). Die laufende Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans sieht die Aufhebung der Bauentwicklungsgebiete und die Überführung dieser Gebiete in Siedlungs- und Landwirtschaftsgebiete vor. Gemäss Stand der öffentlichen Auflage von Januar 2011 könnten dadurch nochmals 260 ha den NEK 1–6 bzw. 245 ha den Fruchtfolgeflächen (gewichteter Wert) zugewiesen werden. Dieser Anteil wird jedoch in den folgenden Detailberechnungen zur Beantwortung der Fragen 2a) bis 2g) nicht berücksichtigt. Die Angaben beziehen sich ausschliesslich auf jene Flächen, die nach der Feldprüfung und gestützt auf den rechtskräftigen Richtplan neu als Fruchtfolgeflächen bezeichnet werden können.

In den nachfolgend ausgewiesenen Zahlen der Antworten 2a) bis 2g) werden jeweils der Gesamtwert (NEK 1–6) sowie der gewichtete Wert (Anrechnung der NEK 6 zur Hälfte) angegeben, falls sich die Frage auf die Anzahl Fruchtfolgeflächen ohne Nennung einer spezifischen Nutzungseignungskategorie bezieht.

- 2a) Von den Böden mit den NEK 1–5 wurde eine Fläche von 5970 ha neu als Fruchtfolgefläche ausgeschieden.
- 2b) Von den Böden mit NEK 6 wurde insgesamt eine Fläche von 4650 ha neu ausgeschieden, wobei die gewichtete Fläche 2325 ha umfasst.
- 2c) Der Umfang neu ausgeschiedener Fruchtfolgeflächen mit Hangneigung zwischen 18 und 25% beträgt insgesamt 1920 ha, wobei die gewichtete Fläche 960 ha umfasst.
- 2d) Insgesamt wurden neu insgesamt 540 ha der NEK 1–6 und 460 ha Fruchtfolgeflächen (gewichteter Wert) ausgeschieden, die nicht in einer Landwirtschaftszone liegen.
- 2e) Insgesamt wurden neu 9 ha der NEK 1–6 und 7 ha Fruchtfolgeflächen (gewichteter Wert) ausgeschieden, die zwar in Landwirtschaftszonen liegen, jedoch durch die Festlegung eines Gestaltungsplanes überlagert werden.
- 2f) Für die bestehenden Pufferzonen entlang von Fliessgewässern wurden Bereiche von 3 und 6 m ausgeschieden. Sie wurden mithilfe des Fliessgewässernetzes gemäss Gewässerökomorphologie Stand 1999/2005 berechnet. Innerhalb der 3-m-Pufferzone liegen 49 ha der NEK 1–6 bzw. 40 ha gewichtete Flächen. Innerhalb der 6-m-Pufferzone liegen 97 ha der NEK 1–6 bzw. 78 ha gewichtete Flächen. Eingedolte Gewässerabschnitte wurden nicht berücksichtigt, da sie nicht Bestandteil der Pufferzonenausscheidung sind. Die Fläche in der Pufferzone von stehenden Gewässern beläuft sich sowohl bei einer Pufferzone von 3 als auch von 6 m auf weniger als 1 ha (Fläche insgesamt und gewichteter Wert).
- 2g) Angaben zu den Flächen, die im Gewässerraum zu liegen kommen, werden erst nach Abschluss des Teilprojekts «Festlegung Gewässerraum gemäss revidierter Gewässerschutzverordnung» vorliegen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi